

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 18

Artikel: Die Aufhebung der französischen General-Inspektionen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abgehalten, es gab Regimenter, welche seit acht Jahren keine Kaserne mehr betreten hatten. Das ist nur möglich, wenn in der Truppe das vorhanden ist, was man wirkliche Disziplin nennt, und wenn die Vorgesetzten die Fähigkeiten und das Ansehen besitzen, um zu verhindern, dass bei dem beständigen Dienst in Kantonnementen die Disziplin wieder zerbröckelt. Die Vorgesetzten aber, denen das ohne jede Sorge anvertraut war und, wie die Thatsachen bewiesen haben, anvertraut werden durfte, waren die Truppen-Vorgesetzten ohne jede überwachende und nachhelfende Thätigkeit der Instruktoren. Auch hier wieder war die Grundbedingung dafür der Glaube an die Sache, das Vertrauen. Das war aber nicht der Glaube unklaren Idealismus, das Vertrauen des hoffenden Schwärmers. Er fusste fest auf dem soliden Fundamente, welches durch jene Grundsätze bei der Ausbildung der Rekruten, der Unteroffiziere und Offiziere erschaffen worden waren, welche durch die Bezeichnung „Paradedrill“ bei der Menge in Misskredit gebracht werden sollen.

Für uns persönlich ist uns das gleich. Für unsere Freunde, die noch zu streben haben, thut es uns leid, dass ihnen die Arbeit erschwert, der Weg dornenvoller und die Erreichung persönlichen Erfolges verlangsam, wenn nicht ganz verhindert wird. Für die Sache aber ist es tief traurig. Denn wenn es sich hier auch um den Widerstand einer absterbenden Anschauung handelt, so kann sie sich doch noch länger zähe und einflussreich am Leben erhalten und die Erschaffung voller Kriegstüchtigkeit unseres Heeres verhindern. Denn ob sie will oder nicht, unabwendbar fördert sie immer das, was immer als die grösste Gefahr der Milizinstitution erkannt werden muss, weil alles dazu verlockt: das Arbeiten auf den blossen Schein!

Deswegen sind wir der Ansicht: Unsere Gegner, deren Liebe zur Sache wir der unseren vollkommen gleichstellen, deren Ehrlichkeit und Überzeugungstreue für uns ausser allem Zweifel steht, sollten es aufgeben, mit demagogischen Schlagwörtern gegen unsere Denkweise zu kämpfen. Statt dessen aber sollten sie das Wesen unseres Verfahrens zu ergründen sich bemühen, um zu erkennen, welches die Unterschiede sind und worin die bei unserem Verfahren erzielten Erfolge ihren Grund haben.

So wie dies der Fall ist, ist auch der Boden der Verständigung geschaffen, aber auch das Missverständnis fernerhin unmöglich geworden, für Paradedrill zu halten, was das geeignete und erprobte Mittel ist zur Erschaffung von Kriegstüchtigkeit.

Die Aufhebung der französischen General-Inspektionen.

Die Aufhebung der General-Inspektionen und die sich anschliessenden Vorschriften für die Inspizierungen im französischen Heere bedeuten einen sehr wichtigen Schritt zur weiteren Ausgestaltung desselben, und nähern sich besonders in dem Grundsatz, dass der Korps-Kommandeur, der eigentlich Truppen-Inspizient ist, dem seit lange in anderen Heeren befolgten und bewährten Verfahren. Sie bringen damit die Truppen ganz anders in die Hand ihrer Führer, wie bisher, und es muss überraschen, dass die französische Heeresverwaltung die heute eingeschlagene Bahn, vermöge deren sich Truppen und Führer erst gut kennen und verstehen lernen, und somit ihre Leistungsfähigkeit wesentlich steigern, nicht bereits lange eingeschlagen hat. Vielleicht sind indess auch politische Motive bei der neuen Massregel mit massgebend gewesen, um etwa die Macht einer Koterie von höheren Führern zu brechen, die vielleicht den von General André verfolgten Tendenzen abhold sind. Jedenfalls aber muss die Massregel als ein wesentlicher Fortschritt für das französische Heer bezeichnet werden, durch den die Aufgaben der Mitglieder des oberen Kriegsrats als Manöverleiter und damit quasi Armee-Inspektoren in keiner Weise berührt oder alteriert erscheinen.

Das Dekret vom 27. Februar, das die Aufhebung der General-Inspektionen der französischen Armee verfügt, gilt in den überwiegenden französischen Heereskreisen als eine Verwirklichung einer seit mehreren Jahrzehnten lebhaft gewünschten Reform. Bereits unter dem zweiten Kaiserreich hatten hervorragende Offiziere sowohl die Notwendigkeit, mit der alten Schablone zu brechen, empfunden, wie besonders auch diejenige, zur thatkräftigen Reorganisation der zu schematischen und wenig rationellen Institutionen des Heeres zu schreiten und auf die Überflüssigkeit und Leistungsunfähigkeit der von der Restauration geschaffenen und von der Julimonarchie aufrecht erhaltenen General-Inspektionen hingewiesen. Die militärische Autorität wurde damals durch Generale, die in den Territorialbezirken und den Departements das Kommando hatten, repräsentiert, die jedoch wenig Einwirkung auf die in ihrem Gebiet dislocierten Truppen hatten. Die letzteren wechselten häufig die Garnison und traten im Kriegsfall unter den Befehl von im letzten Moment bestimmten Generalen, die sie ebenso wenig kannten, wie sie von ihnen gekannt wurden.

Das französische Parlament begriff nach den schmerzlichen Erfahrungen von 1870/71 die Notwendigkeit, diese Organisation zu ändern und

votierte das Gesetz vom 24. Juli 1873, welches die Armeekorps formierte und alle Truppen ihres Gebiets unter den Befehl des kommandierenden Generals stellte, so dass er bereits im Frieden die Verbände sich unterstellt sah, die er im Kriegsfall zu befehligen hatte. Damit aber war ausgesprochen, dass ihm allein als höchstem Führer dieser Truppen, die Aufgabe, sie jederzeit zu inspizieren und sich von ihrer Kriegstüchtigkeit zu überzeugen, zufiel. Die Institution der General-Inspektionen, kraft derer alljährlich vom Kriegsminister entsandte Generale die Besichtigungen abhielten und sich von der Verfassung der Truppen überzeugten, die sie weder im Frieden noch im Kriege befehligten, war veraltet und musste daher mit ihrem ganzen Gefolge formeller Überlieferungen und feierlichen und unnötigen Zeremoniells verschwinden. Schon der Kriegsminister du Barail hatte in seinem Cirkular vom 8. November 1873 das Wesen der beabsichtigten Reform eingehend auseinandergesetzt. Allein nach ihm lebte die Tradition stärker denn je wieder auf, und die Korpskommandeure übergaben ihre Machtvollkommenheiten, wenigstens was die Infanterie betraf, ihren Divisionskommandeuren und verzichteten in ausgedehntem Masse auf eine der Hauptprärogative, die das Parlament ihnen hatte verleihen wollen. Die Grundsätze des Gesetzes vom 24. Juli 1873 gerieten derart ausser Acht, dass allmählich eine ganze Serie neuer General-Inspektoren entstand. Die Artillerie und die Genietruppe erhielten ihre besonderen General-Inspektoren, die, wie früher, alljährlich bestimmt wurden. Die Korps-Kavallerie erhielt permanente General-Inspektoren, die jedoch ihre sechs Regimenter nur einmal im Jahre inspizierten. Vergeblich bemühte sich General Gallifet als Kriegsminister, den Korps-Kommandeuren ins Gedächtnis zu rufen, dass sie die eigentlichen General-Inspektoren der Truppen unter ihrem Befehl seien, und dass die Divisions-Generale der verschiedenen Waffen nur ihre Gehilfen wären.

Der neue Kriegsminister, General André, sah sich daher zu einem Radikalmittel veranlasst, um jedermann zur Achtung vor den Bestimmungen und dem militärisch Richtigen zu bringen. Er hob die General-Inspektionen vollständig auf, liess sie jedoch betreffs der Spezial-Dienstzweige, wie z. B. der Militärschulen, der Gendarmerie, der Waffenfabriken und der ihm direkt und nicht den Armeekorps unterstellten Etablissements bestehen. Allein im übrigen sind die Korpskommandeure fortan allein verpflichtet, sich jederzeit vom Zustande der Ausbildung aller ihrem Befehl unterstellten Truppen und ihrer Mobilmachungs-Bereitschaft zu vergewissern. Wenn auch die permanenten Inspektoren der

Korpskavallerie bestehen blieben, so haben jedoch diese Generale gegenüber dem Korpskommandeur keine andere Rolle, wie die der jetzigen Divisionskommandeure, d. h. diejenige als Gehilfen des Korpskommandeurs. Dasselbe aber gilt für die Kavallerie-Divisionskommandeure, deren Brigaden in den Bezirken verschiedener Armeekorps stehen.

Der Kriegsminister hat sich überdies das Recht vorbehalten, eines der Mitglieder des oberen Kriegsrats mit der unerwarteten Inspizierung eines Teils eines Armeekorps oder eines besonderen Dienstzweiges sowohl betreffs seiner Gesamtverfassung wie unter einem bestimmten Gesichtspunkt, wie hinsichtlich der Ausrüstung und Mobilmachungsbereitschaft zu betrauen.

Die Aufhebung der General-Inspektionen macht überdies eine Änderung der Vorschriften für das Avancement und die Auszeichnungen und eine teilweise Umgestaltung gewisser Dienstvorschriften erforderlich. Ein bezügliches in der Vorbereitung begriffenes Reglement wird die betreffenden Einzelheiten regeln. Wenn auch in der nationalistischen Presse die Massregel scharf angegriffen und behauptet wird, dass auch sie zur Desorganisation der Armee beitragen werde, so erhielt doch die vom Kriegsminister vorbereitete Reform die Bestätigung des Präsidenten der Republik und entspricht, wie in der französischen Presse berichtet wird, den Wünschen der Armee und den oft ausgesprochenen Ansichten ihrer berühmtesten und begabtesten Führer.

Das betreffende Dekret hat folgenden Wortlaut: „Art. 1. Die jährlichen General-Inspektionen werden grundsätzlich aufgehoben. Die Ausübung der Kommandogewalt hat in allen ihren Graden den Truppen gegenüber, die von ihnen abhängen, die Verpflichtung und die Verantwortung, beständig das Funktionieren der einzelnen Dienstzweige und die Ausbildung des Personals zu überwachen und zu inspizieren, sowie die Ansprüche der Einzelnen auf Belohnungen zu prüfen. Art. 2. Indessen können ständige oder zeitweilige Spezial-Inspektoren vom Kriegsminister auf eine dienstliche Bestallung hin ernannt werden, die ihnen eine Vollmacht erteilt und die Ausdehnung ihrer Autorität begrenzt, um den Minister über das Ineinandergreifen gewisser Dienstzweige auf dem Laufenden zu erhalten. Der Minister kann ferner Spezial-Delegierten die Aufgabe anvertrauen, jährlich Vorschläge bezüglich des Personals gewisser Truppenteile und Dienstzweige in technischer Hinsicht zu prüfen oder die ihm direkt unterstellten Militäretablissements auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 16. März 1882 und des Dekrets vom 3. Juli 1883 zu inspizieren. Spezial-Inspektoren werden ausserdem jährlich damit betraut,

die Vorschläge hinsichtlich der Gendarmerie und der Kolonialarmee zu zentralisieren. Art. 3. Besondere Instruktionen des Ministers werden die Detailbestimmungen für die Ausführung des vorliegenden Dekrets regeln. Art. 4. Ein Dekret wird die Bedingungen bestimmen, unter denen die Vorschläge für das Avancement und die verschiedenen Belohnungen festgestellt, geprüft und dem Kriegsminister unterbreitet werden, dem es obliegt, sie entsprechend den Artikeln 10 und 16 des Dekrets vom 9. Januar und 28. Dezember 1900 zu bestätigen.

Art. 5. Der Kriegsminister wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekrets beauftragt.

Gleichzeitig hat General André an die kommandierenden Generale und die Militärgouverneure von Paris und Lyon ein Rundschreiben gesandt, das ihnen die aus der Beseitigung der Militär-General-Inspektionen erwachsenden neuen Verpflichtungen und Aufgaben klarlegt, die in einem später zu erlassenden Dekrete ganz genau auseinandergesetzt werden sollen.

Eidgenossenschaft.

— Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. (Vom 8. Februar 1901.) Der schweizerische Bundesrat, in Abänderung der Verordnung vom 4. März 1892, beschliesst:

Art. 1. Bei der Mobilmachung der Armee oder eines Teiles derselben treten zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschube von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige in Thätigkeit:

I. der Territorialdienst,

II. der Etappen- und Eisenbahndienst.

I. Abschnitt.

Der Territorialdienst.

Art. 2. Der Territorialdienst umfasst die Überwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Übernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Das Territorium der Eidgenossenschaft wird behufs Durchführung des Territorialdienstes im Kriegsfall in folgende 9 Territorialkreise eingeteilt:

- I. Territorialkreis: umfassend die Kantone Genf, Waadt, Wallis; Kreissitz Lausanne.
- II. " umfassend die Kantone Freiburg, Neuenburg; Kreissitz Neuenburg.
- III. " umfassend den Kanton Bern; Kreissitz Bern.
- IV. " umfassend die Kantone Luzern, Nid- und Obwalden, Zug; Kreissitz Luzern.
- V. " umfassend die Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Solothurn; Kreissitz Aarau.
- VI. " umfassend die Kantone Zürich, Schaffhausen; Kreissitz Zürich.
- VII. " umfassend die Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.; Kreissitz St. Gallen.

- VIII. Territorialkreis: umfassend die Kantone Graubünden, Glarus; Kreissitz Chur.
- IX. " umfassend die Kantone Tessin, Uri, Schwyz; Kreissitz Bellinzona.

Für jeden Territorialkreis wird bereits im Frieden auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Territorialkreiskommandant ernannt, welcher bei der Mobilmachung sein Amt antritt und die ihm unterstellten Kantonsregierungen von seinem Dienstantritt benachrichtigt.

Jedem Territorialkreiskommandanten ist ein Stab beigegeben, dessen Offiziere ebenfalls bereits im Frieden ernannt werden.

Art. 3. Die Leitung des Territorialdienstes liegt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 236 und 243 der Militärorganisation) dem schweizerischen Militärdepartement ob. Zur Beihilfe unterstehen ihm hierfür folgende Organe:

- a. die Waffen- und Abteilungschefs oder deren Stellvertreter,
- b. die Territorialkreiskommandanten,
- c. die Landsturmkommandanten,
- d. die kantonalen Militärbehörden,
- e. die Kommandanten der für den Territorialdienst verwendeten Truppen.

Art. 4. Die Waffen- und Abteilungschefs haben die Leitung der nachstehenden Heeresanstalten, welche sich teils schon im Frieden in den verschiedenen Kreisen befinden, teils im Kriegsfall neu errichtet werden. Es sind dies:

- die Rekruten- und Mannschaftsdepots;
- das Kavallerieremontendepot;
- die Pferdedepots;
- die Militäretablissemments (Konstruktionswerkstätte, Waffenfabrik, Munitionsfabrik, Pulvermühlen etc.);
- die Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;
- die Armeeverpflegungsmagazine;
- die Armeespitäler;
- die Pferdekuranstalten.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Waffen- und Abteilungschefs über folgende Hilfsorgane:

- das Kanzleipersonal ihrer Dienstabteilung;
- das Instruktionspersonal, soweit über dasselbe nicht anderweitig verfügt ist;
- die Direktoren der Militäretablissemments;
- die Waffenkontrollen und die Verwalter der Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;
- die Chefs der Rekruten- und Mannschaftsdepots, des Kavallerieremontendepots, der Pferdedepots, Armeeverpflegungsmagazine, der Armeespitäler und Pferdekuranstalten.]

Art. 5. Die Territorialkreiskommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Territorialkreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Inbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob: Sie treffen die Anordnungen für eine allfällige Evakuierung des Territorialkreisgebietes oder eines Teiles desselben und für die Instradierung aller Kriegsmittel des Evakuationsgebietes nach dem Landesinnern.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten und üben die höchste Polizeigewalt in denselben aus. Zu diesem Zwecke verfügen sie über das eidgenössische Grenzwächterkorps und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden, sowie über die ihnen unterstellten Territorialtruppen